



STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen **Ökoregion Kaindorf**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **Kaindorf** und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf die Gemeinden **Ebersdorf, Hartl und Kaindorf**
- 3) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden, wobei die Mitglieder des Zweigvereins automatisch Mitglieder des (Haupt-) Vereines sind. Eine Änderung der Statuten der Zweigvereine ist nur mit Zustimmung des (Haupt-) Vereines zulässig.

§ 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Zweck des Vereines Ökoregion Kaindorf:
 - Die Ökoregion Kaindorf soll in Rekordzeit eine Vorzeigeregion werden, die eine ökologische Kreislaufwirtschaft betreibt und sich zu 100 % mit erneuerbarer Energie versorgt. In diesen Prozess soll die gesamte Bevölkerung aktiv integriert werden. Außerdem soll gezeigt werden, dass sich Ökologie und Wirtschaftlichkeit nicht ausschließen. Das Projekt soll so konzipiert werden, dass das Grundscheema weitgehend auf andere Gemeinden bzw. Regionen übertragbar ist.
 - Ziel ist die Reduktion des CO₂-Ausstoßes in der Region Kaindorf durch gezielte Maßnahmen bis zum Jahr 2011 um -50 %, bis zum Jahr 2015 um -80 %! Ab dem Jahr 2020 soll die Ökoregion Kaindorf durch weitere Emissionsoptimierung und Humusaufbau CO₂-neutral sein.
- 3) Tätigkeiten des Vereins:
 - Durch verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten (Vorträge, Filme, Berichte in Zeitungen, Projekte in den Schulen, Aussendungen usw.) soll die Bevölkerung der Region zum Thema Klimawandel sensibilisiert – und motiviert werden bei diesem Projekt aktiv mitzuwirken.
 - Zur Feststellung des CO₂-Ausstoßes in der Region soll ein genauer Status quo ermittelt werden (Treibstoffverbrauch, Verbrauch fossiler Brennstoffe, Stromverbrauch, Wasserverbrauch). Dadurch werden Erfolge oder Misserfolge einzelner Projekte in Zukunft messbar.
 - Zu einzelnen Fachbereichen (Heizen, Strom, Mobilität, Landwirtschaft, Energiesparmaßnahmen, Wohnbau, Konsumverhalten, Abfallwirtschaft, Finanzierungskonzepte, Bewusstseinsbildung usw.) werden durch die Vereinsleitung Arbeitsgruppen gebildet. Diese Arbeitsgruppen setzen sich aus Fachleuten und aktiven Bürgern des Vereins zusammen, mit dem Ziel, Möglichkeiten und Vorgehensweisen zu erarbeiten, wie die Ziele innerhalb des Gesamtkonzeptes möglichst rasch und effizient erarbeitet werden können. Nach Möglichkeit soll dabei auf vorhandenes Expertenwissen zurückgegriffen werden. Zur Koordination der Vorgehensweise wird durch die jeweilige Arbeitsgruppe ein Leitender gewählt. Der Einsatz einer Arbeitsgruppe zu einem bestimmten Fachbereich, sowie deren Auflösung nach Zielerreichung obliegt dem Vorstand.
 - In regelmäßigen Treffen der Gruppenleiter mit der Vereinsführung werden die einzelnen Projekte der Arbeitsgruppen zu einem Gesamtkonzept abgestimmt und unter Zuziehung externer Spezialisten diskutiert und verabschiedet. Fertige Konzepte werden durch entsprechende Informationssäulen (Vorträge, Aussendungen, Schule, Pfarre, Gemeindezeitungen usw.) an die Bevölkerung kommuniziert.
 - Je nach Art der Projekte erfolgt die Umsetzung durch den Verein, nach Möglichkeit unter Einbeziehung regionaler Betriebe, durch Betriebe selbst oder durch die Bevölkerung. Nach Möglichkeit werden die Projekte durch den Verein finanziert oder finanziell unterstützt.
 - Die Fortschritte der einzelnen Projekte werden durch die Vereinsleitung laufend kontrolliert und in regelmäßigen Abständen veröffentlicht. Bei einer jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung wird eine Jahresbilanz gezogen und die Ziele für das nächste Jahr werden definiert.
 - Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften, Übernahme der Geschäftsführung oder Vertretung solcher Unternehmen oder Gesellschaften.
- 4) Vorgesehene Projekte
Grundsätzlich werden alle Projekte durch den Verein gefördert oder unterstützt, die direkt oder indirekt zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes in der Region Kaindorf beitragen. Dies beinhaltet nicht nur die Anschaffung CO₂-neutraler Heizsysteme oder Fahrzeuge, sondern auch Maßnahmen zur Energieeinsparung oder den generellen ökologischen Umgang mit der Natur im



Allgemeinen (z.B. auch Umgang mit Wasser, Müllvermeidung, Konsumverhalten usw.). Zu den nachfolgenden Projekten werden Arbeitsgruppen eingerichtet, mit dem Ziel, Strategien für die Umsetzung in den einzelnen Bereichen zu erarbeiten. Bei Bedarf werden durch den Vorstand weitere Arbeitsgruppen eingesetzt oder auch einzelne Arbeitsgruppen wieder aufgelöst.

Arbeitsgruppen mit den jeweiligen Zielen:

Heizen/Strom:

Die gesamte Region soll mittelfristig auf CO₂-neutrale Heizsysteme umgestellt werden. Die Umsetzung erfolgt sowohl durch den Austausch bestehender Öl- und Gasheizungen gegen CO₂-neutrale Heizsysteme, als auch durch den Bau von Heizwerken in der Region. Im Bereich der Stromversorgung soll die Region durch den Bau von ökologischen Kleinkraftwerken energieautark werden. Als erster Schritt wird eine Kooperation mit einem Ökostromanbieter angestrebt.

Mobilität:

Im Bereich der Mobilität sollen möglichst viele Fahrzeuge in der Region CO₂-neutral werden. Firmen und die Bevölkerung sollen durch gezielte Information und Fördermaßnahmen motiviert werden, CO₂-neutrale Fahrzeuge zu kaufen, oder bestehende Fahrzeuge auf die Verwendung alternativer Treibstoffe umrüsten zu lassen.

Wohnbau:

Die Bevölkerung soll dahingehend informiert und motiviert werden, neue Häuser nur mehr in Form von Niedrig-Energie- oder Passiv-Häusern zu bauen. Bestehende Objekte sollen mit entsprechenden wärmedämmenden Maßnahmen saniert werden. Ziel dabei ist, den Energiebedarf zu reduzieren.

Landwirtschaft:

Die Landwirte der Region sollen motiviert werden ihren Grund und Boden nach ökologischen und nachhaltigen Grundsätzen zu bearbeiten. Durch gezielten Humusaufbau soll die Bodenqualität verbessert – und CO₂ gebunden werden. Die Landwirte der Region sollen zusätzlich die Energielieferanten vor allem für die Umsetzung der Ziele im Bereich „Heizen“ und „Mobilität“ werden.

Abfallwirtschaft:

Dieser Bereich umfasst Maßnahmen zur Müllvermeidung, aber auch Maßnahmen zur Wiederverwertung von Abfällen.

Energiesparmaßnahmen:

Durch den Einsatz technischer Mittel bzw. energiesparender Geräte aber auch durch bewusste Sparmaßnahmen soll der Energiebedarf in allen Bereichen reduziert werden.

Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit:

Umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Bevölkerung von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Ziele des Vereins zu überzeugen und dadurch sicherzustellen, dass möglichst viele Menschen der Gemeinden aktiv an der Verwirklichung der Ziele mitarbeiten.

Konsum/Kaufverhalten:

Beinhaltet alle Maßnahmen, die den Kauf regionaler Produkte fördern. Außerdem sollen Listen und Einkaufsführer für ökologische und umweltfreundliche Produkte für die Bevölkerung erarbeitet werden. Ziel ist es, bewusstes Einkaufsverhalten zu vermitteln.

Wasserwirtschaft:

Beinhaltet Maßnahmen, die zu einem sparsameren und effizienteren Umgang mit den Wasservorräten beitragen. Außerdem soll über die Wasserversorgung der Zukunft in unserer Region nachgedacht werden.

Tourismus:

Projekte und Maßnahmen sollen getroffen werden, um die Idee der Ökoregion Kaindorf in den Tourismus zu integrieren.

- 5) Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
- Mitgliedsbeiträge



- Beitrittsgebühren
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Provisionen durch Firmen bei Vermittlung von Aufträgen
- Einnahmen aus dem Verkauf von Energie oder Brennstoffen, sofern durch den Verein in weiterer Folge Kraftwerke oder entsprechende Produktionsstätten gebaut werden.
- Einnahmen durch den Verkauf von energiesparenden Produkten oder CO₂-neutraler Fahrzeuge, sofern diese Bereiche nicht durch regionale Firmen abgedeckt werden können.

Zur Erarbeitung von entsprechenden Finanzierungskonzepten für die Umsetzung der einzelnen Projekte wird eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet.

6) Verwendung der finanziellen Mittel:

Die Einnahmen des Vereins werden zur Abdeckung der Betriebskosten eingesetzt. Gewinne werden ausschließlich zur Finanzierung von Projekten zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes verwendet.

Verfügungsrecht über die finanziellen Mittel:

- Durch die Mitgliederversammlung wird das Budget für das folgende Haushaltsjahr beschlossen. Ausgaben für Anschaffungen und Investitionen, die durch den Obmann oder den Vorstand getätigt werden, haben sich innerhalb des beschlossenen Budgets zu bewegen.
- Über die Abdeckung der laufenden Betriebskosten einschließlich Anschaffungen für den Verein bis zu einer Höhe von Brutto EUR 2.000,-- für einzelne Investitionen entscheidet der Obmann bzw. der Geschäftsführer.
- Anschaffungen für den Verein in einer Höhe von mehr als Brutto EUR 2.000,-- erfordern einen Beschluss des Vorstandes.
- Verfügungsberechtigt über Bankguthaben sind gemeinsam der Obmann und der Kassier bzw. der Geschäftsführer und der Kassier. Bei Abwesenheit ist der Obmannstellvertreter bzw. Kassierstellvertreter verfügberechtigt. Es gilt in jedem Fall das 4-Augenprinzip!

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorgans (Vorstand) durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT



- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Leitungs-Organ (Vorstand) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 3) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann mit Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans (Vorstand) beschlossen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 und 9
der Erweiterte Vorstand, siehe §§ 10 und 11
das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 12, 13 und 14
die Rechnungsprüfer, siehe § 15
die Schlichtungseinrichtung, siehe § 16

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.



- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) den Vorsitz.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 13a)
- 4) Entlastung des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

§ 10 DER ERWEITERTE VORSTAND

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorstand
 - Den Beiräten
 - Den Leitern der Arbeitsgruppen
 - einem Bürgermeister der drei Gemeinden der Ökoregion Kaindorf
 - Von Zweigvereinen entsandte Mitglieder
 - Den Geschäftsführern regionaler Betriebe, die den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen und an der Umsetzung der Ziele mitwirken
 - Kooptierte interne und externe Spezialisten
- 2) Die Anzahl der Arbeitsgruppen und somit die Anzahl der Leiter ist im § 2 Abs. 4 und 5 geregelt. Durch den Vorstand können jederzeit zusätzliche Arbeitsgruppen eingesetzt, oder bestehende Arbeitsgruppen aufgelöst werden, falls kein Bedarf für eine einzelne Arbeitsgruppe mehr gegeben ist.

Der Bürgermeister der 3 Gemeinden (Ebersdorf, Hartl und Kaindorf), der nicht im Vorstand gem. § 12 ist, oder ein von diesen beauftragter Vertreter sind im erweiterten Vorstand immer vertreten. Geschäftsführer regionaler Betriebe oder ein von ihnen ernannter Vertreter sind im erweiterten Vorstand vertreten, wenn das jeweilige Unternehmen den Verein in finanzieller oder fachlicher Hinsicht unterstützt. Voraussetzung ist jedoch die Mitgliedschaft des Betriebes im Verein und ein Beschluss des Vorstands.

Interne und/oder externe Spezialisten können vom Vorstand für fachliche Beratungen zu erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der erweiterte Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jeder Bürgermeister oder Leiter einer Arbeitsgruppe des erweiterten Vorstandes diesen einberufen.
- 3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Leiter einer Arbeitsgruppe des erweiterten Vorstandes oder jenem Mitglied des erweiterten Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6) Außer durch Tod oder Auflösung einer Arbeitsgruppe (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes auch durch Rücktritt (Abs. 7) oder durch Enthebung (Abs. 8).



- 7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten erweiterten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen erweiterten Vorstandes bzw. Mitgliedes des erweiterten Vorstandes in Kraft.

§ 11 AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Abstimmung der einzelnen Projekte der Arbeitsgruppen zu einem Gesamtkonzept für die Region Kaindorf, die Beschlussfassung über jene Projekte, die umgesetzt werden sollen sowie die Art der Umsetzung und die Festlegung, wie die Information an die Bevölkerung im Detail erfolgt.

In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Planung der beschlossenen Projekte, Einholen von Angeboten und die Auftragserteilung an entsprechende Fachfirmen.
- b) Erarbeitung von Finanzierungsmöglichkeiten.
- c) Koordinierung der Umsetzung der Projekte (z.B. Bauaufsicht)
- d) Laufende Überwachung fertig gestellter Projekte hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- e) Vorbereitung von Veranstaltungen (Vorträge, Sonstige Informationsveranstaltungen, Feste, Bälle usw.)

§ 12 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

- 1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

Obmann	Obmann-Stellvertreter
Schriftführer	Schriftführer-Stellvertreter
Kassier	Kassier-Stellvertreter
zwei Bürgermeister der Ökoregion	Finanzbeirat
- 2) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die zwei Bürgermeister der 3 Gemeinden (Ebersdorf, Hartl, und Kaindorf), die nicht im erweiterten Vorstand gem. § 10 sind, oder ein von diesen beauftragter Vertreter und der Geschäftsführer sind im Vorstand immer vertreten. Bei der Bestellung der Geschäftsführung ist der jeweils im Amt befindliche Geschäftsführer nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstand) beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) dieses einberufen.
- 6) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.



- 9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
- 10) Die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorgans (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorgans (Vorstand) in Kraft.

§ 13 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- b) Vorbereitung von erweiterten Vorstandssitzungen
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- f) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Angestellten

§ 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Insihgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer. Der Obmann kann einzelne Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen.
- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung im erweiterten Vorstand und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und über die Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstand).
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte (§ 14 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die



Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 17 VERHÄLTNIS ZU ZWEIGVEREINEN

- 1) Die Zweigvereine sind verpflichtet, in den erweiterten Vorstand des Hauptvereines jeweils ein Mitglied von deren Leitungsorgan (Vorstand) mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- 2) Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag abzuführen.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Eventuell vorhandene materielle und immaterielle Werte des Vereins sind in diesem Fall zu veräußern. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen darf nur soweit an die Vereinsmitglieder verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Ansonsten ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Ort, Datum

Unterschrift(en)